

## Hausordnung

- **Parkplätze**

Es stehen nur wenig Parkplätze auf der Seite Guthirt- / Nordstrasse zur Verfügung. Deshalb empfehlen wir die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Für Materialtransporte ist der Güterumschlag gewährleistet; dieser muss vorgängig mit dem Hauswart/der Hauswartin abgesprochen werden.

- **Benutzung**

Die Räume und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu nutzen und nach Gebrauch in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Bei der Nutzung von Geräten sind Bedienungsanleitungen sowie schriftliche und mündliche Instruktionen des Hauswartes/ der Hauswartin zu befolgen.

Entstandene Schäden sind spätestens am nächstfolgenden Werktag schriftlich dem Sekretariat zu melden.

In sämtlichen Innenräumen gilt ein Rauchverbot.

Die vorgegebene maximale Belegung der Räume darf nicht überschritten werden.

Das Anbringen von Dekorationen ist vorgängig mit dem Hauswart/ der Hauswartin abzusprechen. Nach dem Anlass ist der ursprüngliche Zustand der Räume wieder herzustellen.

- **Garderobe /Haftung**

Für Gegenstände, die im Pfarreizentrum oder in der Kirche deponiert werden, lehnt die Kirchgemeinde Guthirt jegliche Haftung ab.

Die Überwachung der Garderobe ist Sache der Mietpartei beziehungsweise der Nutzenden.

- **Lärmemission / Nachtruhe**

Unnötiger Lärm in den Räumen und im Freien ist zu vermeiden.

Es ist auf die Nachbarschaft sowie die anderen Nutzenden der Räumlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind Fenster und Türen zu schliessen.

Die Lärmschutzbestimmungen der Stadt Zürich (Nachtruhe ab 22 Uhr) sind strikt einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt sind die Fenster geschlossen zu halten.

Die Benutzung der Räume ist bis 24 Uhr (+ ½ Stunde für Aufräumarbeiten) gestattet.

Während den Gottesdienstzeiten ist jeglicher Lärm im Freien zu unterlassen.

- **Nutzung Gastronomie**

Die Küchenmöbel sowie die Küchengeräte sind in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand abzugeben. Geschirr, Besteck und weitere Kochgeräte sind gereinigt an dem dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.

Die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelbehörde sind einzuhalten.

Die zugeteilten Kühl- und Gefrierschränke sind nach Benützung zu leeren und in gereinigtem Zustand abzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschank von Alkohol an Jugendliche und Minderjährige sind einzuhalten.

- **Reinigung und Entsorgung**

Die Räumlichkeiten sind sauber („besenrein“) abzugeben.

Die Mietenden sind für Aufräumen, Reinigung und Entsorgung selbst verantwortlich. Die Trennung von Abfall ist zu beachten. Für Hauskehricht und Grüngut können die hauseigenen Container verwendet werden.

Die Reinigung ist direkt nach dem Anlass auszuführen. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

Die Hausordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.